



## Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von Anschlussleitungen zur Anbindung der neu zu errichtenden GDRM-Anlage Hittistetten II (HIT II) an die SV 50 der bayernets GmbH sowie an die DOB-Gasleitung der terranets bw GmbH**

**– standortbezogene Vorprüfung nach den § 5, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG –**

## Bekanntmachung der Regierung von Schwaben

**vom 27.03.2025, Gz. RvS-SG21-3323-10/1**

1. Zur Kapazitätserhöhung im Erdgas-Fernleitungsnetz plant die terranets bw GmbH, neben der bestehenden Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) Hittistetten I eine weitere, wasserstofffähige GDRM-Anlage zu errichten („Hittistetten II“, Grundstück Fl.-Nr. 86/1 der Gemarkung Hittistetten, Gemeinde Senden, Landkreis Neu-Ulm). Die Genehmigung des Neubaus der GDRM-Anlage Hittistetten II sowie die Genehmigung etwaiger Armaturengruppen sind nicht Gegenstand dieses Anzeigeverfahrens.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist vielmehr die Errichtung und den Betrieb von zwei Anschlussleitungen, die die neue GDRM-Anlage Hittistetten II an das bestehende Erdgas-Fernleitungsnetz anbinden. Eingangsseitig erfolgt ein Anschluss an die Fernleitung Senden – Vohburg (SV 50) der bayernets GmbH. Die neue Anschlussleitung weist eine Gesamtlänge von ca. 152 Meter auf und verläuft über die Grundstücke Fl.-Nr. 86/1 der Gemarkung Hittistetten, Gemeinde Senden, und Fl.-Nr. 177 der Gemarkung Holzschwang, Gemeinde Neu-Ulm. Ausgangsseitig wird der Anschluss der neuen GDRM-Anlage über eine ca. 16 Meter lange Anschlussleitung an die DOB-Gasleitung der terranets bw GmbH über das Grundstück Fl.-Nr. 86/1 der Gemarkung Hittistetten erfolgen. Die Zufahrt zum Bauvorhaben erfolgt

**Dienstgebäude**  
Fronhof 10  
86152 Augsburg

**Besuchszeiten**  
Mo. – Do.: 08:30 – 11:45 Uhr  
und 13:30 – 15:15 Uhr  
Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon**  
Vermittlung: 0821 327-01  
**Telefax**  
zentral: 0821 327-2289

**E-Mail (zentral)**  
poststelle@reg-schw.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.schwaben.bayern.de

über einen Feldweg (Grundstück Fl.-Nr. 177 der Gemarkung Holz-schwang, Gemeinde Neu-Ulm). Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 86, Gemarkung Hittistetten, Gemeinde Senden, sowie Fl.-Nr. 176 und 177, Gemarkung Holzschwang, Gemeinde Neu-Ulm, liegen jeweils Schutzstreifen.

Die Vorhabenträgerin (terranets bw) errichtet die beiden unterirdisch verlaufenden Leitungen mit einem Durchmesser von DN 400, einem maximal zulässigen Betriebsdruck (MOP) von 100 bar und einer Erdüberdeckung von mindestens 1,0 Meter bis 1,2 Meter. Zusätzlich werden die Anschlussleitungen mit einem aktiven Korrosionsschutz (Kathodenschutzanlage) und einem passiven Korrosionsschutz (Außenisolierung von drei Millimeter) ausgerüstet. Ein Schutzstreifen von insgesamt 8 m Breite (jeweils 4 m rechts und links der Leitungsachse) muss für Tätigkeiten an der Leitung jederzeit ungehindert zugänglich bleiben. Die neu verlegten Rohre werden vor der Inbetriebnahme einer Wasserdruckprüfung unterzogen (ohne Wasserentnahmen aus Grundwasser oder Oberflächengewässern, einmalige Versickerung über Sickerschächte). Die Vorhabenträgerin schätzt die Bauzeit für das Vorhaben auf ca. vier Monate.

2. Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) oder eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 zum UVP unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 UVP).

3. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der terranets bw GmbH das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVP unter Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Im betroffenen Bereich sind keine Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz vorhanden. Ebenso werden weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz noch weitere, in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziffer 2.3 aufgeführte Schutzkriterien tangiert.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob die geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele von Gebieten betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist nicht erforderlich.

4. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000)
- 1 Lageplan (Maßstab 1:1.000)
- 1 Trassenplan (Maßstab 1:150)
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- Unterlagen zur Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange.

5. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

terraneis bw GmbH  
Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart

zu erhalten.

6. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 27.03.2025  
Regierung von Schwaben

Dr. Julia Hill